

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 – Bewirtschafter

1.1 Haushaltsmittel

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel mit Hilfe der Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

1.2 Letzter Anordnungs- und Zahlungstag

(1) Letzter **Anordnungstag** für das Haushaltsjahr 2024 ist grundsätzlich der **27. Dezember 2024**. Die Ausführung erfolgt am letzten **HKR- Zahlungstag** des Jahres, am **30. Dezember 2024**. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 72 Absatz 3 BHO nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2024 fällig waren.

(2) Zahlungen für das Haushaltsjahr 2025 dürfen nur in den Fällen des § 72 Absatz 4 BHO im Haushaltsjahr 2024 angenommen oder geleistet werden.

(3) Zahlungen von Steuern, Gebühren, anderen Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängenden Kosten (§ 72 Absatz 5 BHO) werden nur für das Haushaltsjahr 2024 gebucht, wenn sie bis zum 27. Dezember 2024 bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen oder von diesen geleistet werden.

(4) Zahlungen mit Fälligkeit 31. Dezember 2024 (Eingang bis spätestens 30. Dezember 2024) werden am 2. Januar 2025 ausgeführt. Eine genaue Übersicht der einzelnen Zahlungstermine für die unterschiedlichen Zahlungsarten ist in den HKR-Dokumentationen unter HKR-Zentralsystem-Dokumentationen in der Datei „Hinweis letzter Zahlungstag des HHJ 2024“ zu finden.

(5) Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2025 werden ab dem 20. Dezember 2024 ausgeführt.

1.3 Beleghafte Kassenanordnungen (Papierbelege)

(1) Normalfall:

Beleghafte Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum 6. Dezember 2024 (Eingang bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse) zu übermitteln. Nur bei Einhaltung dieses Termins ist die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2024 gewährleistet. In Zweifelsfällen ist der zuständige Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum 29. November 2024 zu beteiligen. Mit dem in der Auszahlungsanordnung anzugebenden Fälligkeitsdatum kann der Bewirtschafter den Tag der Ausführung der Zahlung bis zu dem in Nr. 1.2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veranlassen.

(2) Fälle im Zeitraum 9. Dezember 2024 bis zum letzten Anordnungstag, 27. Dezember 2024:

Nur Zahlungsverpflichtungen, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin noch für das Haushaltsjahr 2024 entstehen, können nach vorheriger Antragstellung bei der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse noch bis zum 27. Dezember 2024 (letzter Anordnungstag) angeordnet werden. Folgende Angaben sind im formlosen Antrag erforderlich, in der Begründung des Antrags muss das Entstehungsdatum der Zahlungsverpflichtung eindeutig genannt werden.

- Name des Bewirtschafters,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,

- Art des Belegs,
- Begründung.

Absatz 4 ist zu beachten.

Zahlungen im Rahmen des Abrufverfahrens richten sich nach Nummer 1.9. Die Titelverwalter unterrichten ihre Zuwendungsempfänger entsprechend.

(3) Fälle von Ausnahmen nach dem letzten Anordnungstag (ab dem 30. Dezember 2024):

Nach dem letzten Anordnungstag können **Zahlungen** für das Haushaltsjahr 2024 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum 7. Januar 2025 angeordnet werden. Voraussetzung für die Verarbeitung von Anordnungen in diesem Zeitraum ist die Absprache mit der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse bis zum 30. Dezember 2024. Danach (ab 2. Januar 2025) ist bis zum 7. Januar 2025 zusätzlich die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Referat II A 2, erforderlich (Jahresabschluss.IIA2@bmf.bund.de). Ein Antrag auf Einwilligung des BMF setzt als Mindestinhalt Folgendes voraus:

- Name des Bewirtschafters,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,
- Art des Belegs,
- Begründung.

Über die stattgefundenen Absprachen ist der Anordnung ein Vermerk beizufügen. Für alle Anordnungen, die nicht die Leistung einer Auszahlung oder Annahme einer Einzahlung autorisieren, gilt der 10. Januar 2025.

(4) Beleg hafte Anordnungen gemäß Absatz 2 und 3 sind, sofern sie noch für das Haushaltsjahr 2024 gebucht werden sollen, für **Annahmen und Auszahlungen** im Zeitraum vom 16. Dezember 2024 bis zum 7. Januar 2025 und für **andere Anordnungen** bis zum 10. Januar 2025 nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **vorab per Fax** zu übermitteln. Die Originale der Anordnungen sind unverzüglich und zur Vermeidung von Doppelbuchungen mit dem Zusatz „bereits als Kopie verarbeitet“ nachzureichen.

1.4 Anordnungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z sowie eAnordnungen

(1) Sofern in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts Abweichendes geregelt ist, ist letzter Tag für alle Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F13z und über die elektronische Schnittstelle F15z der 27. Dezember 2024. Die Ausführung der Auszahlungen erfolgt gem. Nr. 1.2. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Letzter Tag für die Anordnungen von Festlegungen und Verpflichtungen und deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 10. Januar 2025.

(3) Letzter Tag für die Anordnungen von Umbuchungen, Verrechnungen bzw. deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 8. Januar 2025. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Für Dateisendungen mit eAnordnungen aus der HKRweb-Rechnungsbearbeitung (über die Schnittstelle F15z) ist der 27. Dezember 2024 (bis 15:00 Uhr) der letzte Sendungs- bzw.

Übermittlungszeitpunkt (HKR-Buchungstag 2. Januar 2025). Danach werden Dateisendungen zum Haushaltsjahr 2024 systemseitig nicht mehr zugelassen.

1.5 F05-Dialogerfassung

Für Teilnehmende an der **F05-Dialogerfassung** ist der 30. Dezember 2024 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 2. Januar 2025). Alle Belege in der F05-Dialogerfassung, die bis zum Ende dieses Tages nicht den Status „T“ (=Sammelanordnung wurde bestätigt, Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet.

1.6 ZÜV-Dialog/ ZAUF

Letzter **Erfassungs- und Anordnungstag** im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV-Dialog) ist der 30. Dezember 2024 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2024). Bei beleghaften Anordnungen sind die Regelungen der Nrn. 1.1 und 1.2 zu beachten. Die Anordnungen der Bewirtschafter sowie die Einzahlungen werden im ZÜV-Dialog immer periodengerecht gebucht. Dies bedeutet, dass eine Einzahlung, die im Jahr 2025 erfolgt, nicht für das Haushaltsjahr 2024 gebucht werden kann. Die Annahme einer im Jahr 2024 auf ein Personenkonto erfolgten Einzahlung kann nicht im Jahr 2025 für das Haushaltsjahr 2024 angeordnet werden. Die Regelungen gelten für das Verfahren ZAUF analog.

1.7 Sonstige Buchungen

(1) Sonstige Buchungen (Festlegungen und Verpflichtungen) in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens sind unverzüglich anzuweisen. Letztmöglichster Erfassungstag ist der 10. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 13. Januar 2025).

(2) Letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen (VSL 29981) ist unabhängig vom Anordnungsweg (Dialogeingabe oder über Schnittstelle F15z) der 9. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2025).

(3) Der letzte Erfassungstag für **Dispositionsbelege** (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) **zum Zwecke der Rechnungslegung** wird nur in den Dialogsystemen des HKR-Verfahrens rechtzeitig bekannt gegeben.

1.8 Aufteilung der Gemeinschaftssteuern

Zu der Sicherstellung der periodengerechten Abrechnung der Steueranteile mit den Ländern (z. B. EUST) für den Monat Dezember 2024 wird für das Bundeszentralamt für Steuern der **9. Januar 2025** als letztmöglichster Erfassungstag festgelegt. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 4 gelten entsprechend.

1.9 Abrufverfahren

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der Abrufrichtlinie und den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2024 (Buchungstag) möglich. Die **Auszahlungsbelege** müssen dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **spätestens am 27. Dezember 2024 um 12:00 Uhr** vorliegen. Sie sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse bis zum 5. Dezember 2024 in Höhe der erwarteten Anzahl anzukündigen, um die Verarbeitung in dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse planmäßig sicherzustellen. Die Titelfürwörter unterrichten ihre Zuwendungsempfänger entsprechend. Die Regelungen der Nr. 1.3 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Vorlage von F35 und F35 A.

1.10 Verfahren Darlehen

(1) Letzter Buchungstag für die im automatisierten Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist in der Regel der 8. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 9. Januar 2025). Für Bewirtschafter mit gesonderten Regelungen (bestehende Erlasse des BMF) kann im Verfahren Darlehen

bis zum 9. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2025) gebucht werden. Korrekturen zu den Stammdaten können bis spätestens 13. Dezember 2024 bei der Bundeskasse Dienstort Halle beleg haft gebucht werden.

(2) Für beleg hafte Kassenanordnungen (Papierbelege) gelten Nr. 1.3 Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F15z gelten Nr. 1.4 Absätze 1 und 3 jeweils letzter Satz entsprechend.

1.11 Sondervermögen

Für Zahlungen im Rahmen der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“, „Aufbauhilfefonds 2021“, des „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“, des „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, des „Kommunalinvestitionsförderfonds (KInvFG)“, ergehen gesonderte Fristen. Nach dem z. B. in den HKR Nachrichten veröffentlichten Termin sind keine Zahlungen mehr möglich.

2. Zahlstellen und Geldstellen

2.1.1 Zahlstellen (beleg hafte Abrechnung)

Die Zahlstellen haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2024 so frühzeitig durchzuführen, dass die dazugehörigen manuell erstellten Abrechnungsnachweisungen Z01 spätestens am **6. Dezember 2024** bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen.

Es gelten die Regelungen von Nr. 1.3 Absätze 2 – 4.

Im Übrigen gelten die Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB).

2.1.2 Zahlstellen (Abrechnung im IT-Verfahren)

Zahlstellen, die Abrechnungsnachweisungen Z01 in einem IT-Verfahren erstellen und per elektronischer Schnittstelle an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse übermitteln, haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2024 so frühzeitig durchzuführen, dass die elektronisch erstellten Z01 spätestens am **7. Januar 2025** dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse vorliegen.

2.2 Geldstellen

Für die Fertigung der Anschreibelisten und für die Abführung und die Auffüllung von Beständen der Geldstellen gelten die Regelungen der Nr. 2.1.1.

3. Jahresabschlussarbeiten

3.1 Übernahme von Salden

(1) Die Übernahme von Salden in das Haushaltsjahr 2025 setzt voraus, dass die TV-Konten der untersten Ebene im Haushaltsjahr 2025 vorhanden und aktiv sind. Dies wird durch die automatische Konteneröffnung und Kontenübernahme sichergestellt, bei der alle Konten, deren Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr enthalten ist, in das Haushaltsjahr 2025 übergeleitet werden. Vom Bewirtschafter zwischen Kontenübernahme und Jahresabschluss vorgenommene Änderungen in den Kontenstrukturen des Haushaltsjahres 2024 werden im Haushaltsjahr 2025 so weit wie möglich berücksichtigt. Die Übernahmen werden in den turnusmäßig im Haushaltsjahr 2025 erzeugten Listen und Kontoauszügen nachgewiesen. Ist eine vorgesehene Übernahme nicht möglich, wird jeweils ein Fehlerhinweis an den Bewirtschafter gegeben. Der Bewirtschafter muss alle Fehlerhinweise überprüfen und erforderliche Nachbuchungen veranlassen.

(2) Bei haushaltsplanbedingten Änderungen, die dem ZFB - HKR-Systempflege - spätestens bis zum 15. November 2024 mitgeteilt werden, kann bei der Eröffnung der Konten im neuen Haushaltsjahr ggf. eine maschinelle Unterstützung erfolgen. Bis zum 5. Dezember 2024 mitgeteilte Änderungen können eventuell im Jahresabschlusslauf berücksichtigt werden. In allen Fällen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen HKR-Verfahrensbeauftragten an den Dienstorten der Bundeskasse erforderlich.

3.1.1 Summarische und einzelne Übertragungen

(1) Soweit außerhalb des ZÜV offene Annahmeanordnungen zu Einnahme- bzw. Ausgabetiteln der Bereiche Wohnungsbauprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegsopferversorgung, Bundeserziehungsgeld, Bundesnetzagentur (Veröffentlichung und Dokumentation) sowie zu Buchungsstellen der Anlage E zu Kapitel 1004 vorliegen, werden diese unter Berücksichtigung von Teileinzahlungen summarisch übertragen.

(2) Im Teilverfahren Wiederkehrende Auszahlungen werden neben den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen mit summarischer Übertragung alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übertragen. Nach der Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter zu prüfen, ggf. ist die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr aufzuheben.

3.1.2 Nicht abgewickelte Abschlüsse

Nicht abgewickelte Abschlüsse werden einzeln in das neue Haushaltsjahr übertragen. Für jedes Sachbuchkonto wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Abschlüsselauszahlungen erstellt. Vor diesem Hintergrund sollen die nicht abgewickelten Abschlüsse möglichst rechtzeitig abgeschlossen werden.

3.1.3 Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse werden automatisch in das neue Haushaltsjahr übertragen. Einzelverwahrungen und -vorschüsse werden je Kontrollnummer einzeln, Sammelverwahrungen und -vorschüsse mit ihrem Bestand je Sachbuchkonto in einer Summe (Saldo) übertragen. Für jedes dieser Konten wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen/Vorschüsse des Haushaltsjahres 2024 erstellt und in BETA 93 / Beta-View abgelegt.

3.1.4 Selbstbewirtschaftungskonten

Die Selbstbewirtschaftungskonten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen.

3.1.5 Saldo der noch bestehenden Festlegungen

Der Saldo der noch bestehenden Festlegungen des Haushaltsjahres 2024 wird in die Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen. Zugleich werden die Festlegungen im Haushaltsjahr 2024 ausgebucht. Bei flexibilisierten Titeln werden mit den Festlegungen auch die dadurch gebundenen Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen. Dies gilt nicht im Abrufverfahren.

3.1.6 Gebuchte Verpflichtungen

(1) Zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 gebuchte Verpflichtungen werden - unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung - einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2025 übernommen. Gebuchte Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 2026 werden getrennt nach Fälligkeitsjahren als Verpflichtungen „Vorjahre“ in das Haushaltsjahr 2025 übernommen.

(2) Auch beim Abschluss des Haushaltsjahres 2024 wird auf die Übersendung der besonderen Kontoauszüge (BRH720) verzichtet. Es besteht für den Bereich der eingegangenen Verpflichtungen unverändert die Buchungspflicht nach § 71 Absatz 1 BHO. Zum Monatsabschluss November 2024 wird ein zusätzlicher Kontoauszug mit allen bislang gebuchten Verpflichtungen ausgeliefert. Dieser HKR-Kontoauszug dient zur Überprüfung des Verpflichtungsstandes. Eventuelle Unstimmigkeiten sollten möglichst bis zum 9. Januar 2025, spätestens jedoch bis zum letzten Erfassungstag, dem 10. Januar 2025, (HKR-Buchungstag: 13. Januar 2025) bereinigt werden.

3.1.7 Hauptgruppe 7 und 8

Bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 wird das Gesamt-Ist der Ausgaben der Vorjahre einschließlich des Jahres 2024 auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen.

3.1.8 Flexible Bewirtschaftungsregelungen

Gemäß § 19 BHO in Verbindung mit § 5 Absatz 4 HG 2024 sind die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar.

3.1.9 Ausgabereste

(1) Zur Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten wird auf Nummer 3 des Haushaltsführungs Rundschreibens 2024 verwiesen.

(2) Vor der Bildung von Ausgaberesten sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereste, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit dem Kennzeichen ++FL24++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2024 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.

(3) In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgaberest (Kennzeichen ++FL24++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.1.5).

3.2 Listen

Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen erstellt. Durch die Änderung der Listdrucksteuerung (Erlass vom 14. April 2021 Gz II E 4 – H 2305/21/10004) erfolgt, mit Ausnahme besonderer Listen im Jahresabschluss, grundsätzlich keine papiermäßige Übersendung der Listen mehr. Der Bewirtschafter kann Listen über den letzten Buchungstag hinaus in den Dialoganwendungen des HKR- Verfahrens bzw. über BETA 93 / Beta-View anfordern.

3.3 ZÜV-Listen

Die im Jahresabschluss erstellten ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770 werden in BETA 93 / Beta-View zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4. Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des Haushaltsjahres 2024 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landeskassen die erforderlichen Abschlussergebnisse **bis zum 9. Januar 2025** (Eingang) an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse.